

# RS Vwgh 2002/1/30 96/08/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2002

## Index

67 Versorgungsrecht

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §14;

BEinstG §2;

BEinstG §3;

KOVG 1957 §7 Abs2;

KOVG RichtsatzV 1965;

## Rechtssatz

Die Einschätzung des Grades der Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz erfolgt nach medizinischen Gesichtspunkten auf der Grundlage der zu § 7 Abs 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes erlassenen Richtsatzverordnung. Von diesem Grad der Behinderung ist die arbeitsspezifische Minderleistungsfähigkeit des Behinderten im Hinblick auf seine konkrete Tätigkeit zu unterscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996080313.X02

## Im RIS seit

03.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)